

zeitliche Abstand zwischen V und A nicht gering ist, sondern auch mindestens ein Mittelglied zwischen beiden Handschriften angenommen werden muss, nämlich die Urschrift der zu Anfang des 9. Jahrhunderts entstandenen jüngeren Redaction der Formelsammlung. Dies bestärkt mich in der bereits in der Praefatio LXXV ausgesprochenen Ansicht, dass die Copisten der Formeln angewiesen waren und sich befeissigten, genau zu copieren, was allerdings nicht ausschloss, dass sie handgreifliche Fehler ihrer Vorlagen zu verbessern unternahmen, noch dass sie selbst aus Unachtsamkeit oder Unverstand neue Fehler machten. Kurz, dem Wesen und der Bestimmung der Formeln entsprechend wird die Mehrzahl der Handschriften möglichst stereotype Texte geboten haben. Freilich muss ich, indem ich aus nur zwei Codices solche Folgerung ziehe, zugleich die dritte Handschrift C als eine Ausnahme bildend und als recht schlechte bezeichnen. Dafür berufe ich mich insbesondere auf die beiden Stellen, welche Garnier als Proben der Verderbtheit des Textes von C genau nach diesem abgedruckt hat¹. In der ersten (F. 60, 53, S. 3—8)² hat der Schreiber zuerst ein Wort, dann sechs Worte ausgelassen, 'modigerat' statt 'morigerat' geschrieben, endlich 'singulari interventu' statt des Accusativ. In der zweiten (F. 85, S. 106, 1—4) hat er 'alloquium' ('adloquium' A) zu 'ad locum' und 'affatum' zu 'affectum' verunstaltet, dann aber die bessere Lesart 'meae humilitatis' überliefert. Stimmen nun an beiden Stellen V und A so vollständig überein, dass die zuletzt angeführte Lesart in V durch Auslassung von 5 Buchstaben zu 'meae humili' geworden ist und in A zu 'me humili' (beiden gemeinsam ist auch 'affatum' st. 'afflatum'), so zeugt der Umstand, dass dieser und andre in V begegnende Fehler zumeist auch in A wiederholt worden sind, ebenfalls dafür, dass V und A sich sehr nahe stehen und uns die lectio vulgata bieten, während C, obwohl er in einigen wenigen Fällen den richtigen Wortlaut bewährt hat, eine Sonderstellung einnimmt. Kommt dazu, dass wir von der Beschaffenheit von C doch nur unsichere Kunde haben, so dürfen wir, meine ich, bei den Untersuchungen über den Diurnus, insoweit sie dahin zielen, den sozusagen officiellen Text der Formeln³ und dessen allmähliche Umbildung in und ausserhalb der Kanzlei festzustellen, von C so gut wie absehen. Und so lege ich auch

1) Vgl. Praefatio LXIX und Prolegomena I, 49. 2) Vgl. zu dieser Stelle Friedrich, Zur Entstehung des L. d. 93. 3) Auch diesem muss man eine gewisse Dehnbarkeit beilegen. Wie nach Formeln geschriebene und ziemlich gleichzeitige Originale Differenzen aufweisen, so werden diese auch zwischen gleichzeitig in der Kanzlei gebrauchten Exemplaren des Diurnus bestanden haben. Sie fielen um so